Markierung der Staatsgrenze mit Schweizerfahnen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1965)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Arbeit wieder aufnehmen und unserem Lande, jedes an seinem Platz, dienen, damit sich die Eidgenossenschaft der ihr zu Hause und in der weiten Welt gestellten Aufgaben gewachsen zeige und trotzdem ein Ort bleibe, an dem Freiheit, Verantwortung, Recht und Menschlichkeit hochgehalten werden - zum Schutz des Einzelnen und unserer Familien."

Nach dem gemeinsamen Gesang der Schweizerpsalms und der leichtensteinischen Landeshymne, die von der Harmoniemusik Vaduz begleitet wurden, beschlossen weitere Darbietungen der teilnehmenden Vereine den offiziellen Teil des Abends.

****

Kinderzulagen

Wie wir bereits mit unserm letzten "Mitteilungsblatt" bekanntgegeben haben, sind in Liechtenstein ab 1. Juli 1965 die Ansätze für Kinderzulagen geändert worden. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen erhalten nun schweizerische Grenzgänger und Schweizer-Bürger, die noch nicht 2 Jahre in Liechtenstein wohnen, sogar weniger Kinderzulagen, als vor dem 1. Juli 1965. Wir haben die Fürstliche Regierung gebeten, diese Angelegenheit neu zu überprüfen. Die Fürstliche Regierung hat uns beantwortend mitgeteilt, dass sie in dieser Sache bei der AHV-Direktion Erhebungen anstellen werde. Nach Durchführung und Erhalt der Erhebungen wird die Sache geprüft und uns Bescheid versprochen.

****

Markierung der Staatsgrenze mit Schweizerfahnen.

Vor einem Jahr haben wir uns mit den Regierungen des Kantons St. Gallen und des Kantons Graubünden in Verbindung gesetzt, es möge doch die liechtensteinisch-schweizerische Staatsgrenze auch von Schweizerseite aus mit den Landes- und Kantonsfahnen markiert werden. Dies ist bis dahin nur teilweise gemacht worden. Unser Gedanke ist positiv aufgenommen worden und mit Freude haben wir vermerkt, dass vor allem diesen Sommer unserem Wunsche Rechnung getragen worden ist. So mussten beim Grenzübergang auf die Luziensteig 2 Fahnenmasten auf der Schweizerseite aufgestellt werden, welche wenigstens nach aussen hin, die Staatsgrenze sichtbar markieren. Wir danken auch an dieser Stelle den Regierungen von St. Gallen und Graubünden für ihr Verständnis.